



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Praxis-Check

zu den geplanten Änderungen bei den Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung

durchgeführt durch

Referat T II 2 „Recht der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes“

Inhalt

1. Das Instrument Praxis-Check.....	3
2. Durchführung des Praxis-Checks zur Gewerbeabfallverordnung.....	3
3. Rückmeldungen und Gespräch zum Praxis-Check Gewerbeabfallverordnung	5
a) Ergebnisse aus den Rückmeldungen der Wirtschaft.....	7
b) Ergebnisse aus den Rückmeldungen der Behörden	11
4. Maßnahmen / Umsetzung der Ergebnisse.....	14

1. Das Instrument Praxis-Check

Der Praxis-Check ist ein vor kurzem eingeführtes Instrument der Bundesverwaltung. Ziel ist die Erfahrungen aus der Praxis durch einen Dialog mit Praktikern zu ermitteln, um Regelungen und daraus resultierende Verwaltungsverfahren für alle Beteiligten zu vereinfachen.

Der Praxis-Check wurde von dem für die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) durchgeführt.

2. Durchführung des Praxis-Checks zur Gewerbeabfallverordnung

Gegenstand des Praxis-Checks waren die Dokumentationspflichten für Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle und zwar so wie sie in der im Verfahren befindlichen Novelle der Verordnung vorgesehen sind (Vgl. dazu [BT-Drs. 20/13950](#)). Die Gespräche zur Novellierung der Gewerbeabfallverordnung mit Ländern und Verbänden haben das Interesse an bundesweit einheitlichen Dokumentationsvorlagen aufgezeigt. Nach der geltenden Rechtslage ergibt sich ein sehr heterogenes Bild. Während einige Länder eigene Formulare oder Excel-Tabellen nutzen, gibt es in anderen Ländern noch gar keine Vorgaben zur Dokumentation. Das bedeutet für die Länder einen Aufwand in der Erstellung und Prüfung der Vollständigkeit ihrer Formulare und für die Wirtschaft im ungünstigsten Fall die Auseinandersetzung mit bis zu 16 verschiedenen Vordrucken, die zur Erstellung einer Dokumentation über gewerbliche Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle genutzt werden müssen. Hinzu kommt, dass die Dokumentationsvorlagen häufig sehr kompliziert sind und sehr viele Informationen enthalten. Das BMUV hat daraufhin auf der Grundlage des geänderten Rechtstextes Dokumentationsvorlagen als Anlagen zur Gewerbeabfallverordnung entworfen, die diesem Bericht als Anlagen beigefügt sind:

- Anlage 1 der Gewerbeabfallverordnung: Dokumentation über getrennt gesammelte gewerbliche Siedlungsabfälle
- Anlage 2 der Gewerbeabfallverordnung: Dokumentation über gemischt gesammelte gewerbliche Siedlungsabfälle
- Anlage 4 der Gewerbeabfallverordnung: Dokumentation über getrennt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle
- Anlage 5 der Gewerbeabfallverordnung: Dokumentation über gemischt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle

Die Dokumentationsvorlagen entsprechen dem Wortlaut der Gewerbeabfallverordnung und sind auf die Mindestanforderungen beschränkt. So soll sowohl den Betrieben das Ausfüllen als auch den Behörden die Prüfung erleichtert werden.

Die Novelle sieht vor, dass die Dokumentationen in Zukunft auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch vorzulegen sind. Sie können auf Wunsch der Erzeuger oder Besitzer stets elektronisch vorgelegt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praxis-Checks haben zur schriftlichen Befragung daher digital ausfüllbare PDF-Dokumente zugesendet bekommen. Aufgrund des zeitlichen Rahmens beinhalteten die PDF-Vorlagen zunächst noch einige Formfehler (z. B. unterschiedliche Schriftgrößen), die bei Aufbereitung der endgültigen Dokumentationsvorlagen behoben werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden hierüber im Vorfeld informiert. Für die im Rahmen des Praxischecks zu prüfenden Fragen hatten diese Fehler jedoch keine Relevanz.

Die PDF-Dateien wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zum probeweisen Ausfüllen bzw. zum Überprüfen zur Verfügung gestellt. Zu jedem Formular sollte ein Fragebogen ausgefüllt werden. Der Fragebogen für die Unternehmen enthielt fünf Fragen und der Fragebogen für die Behörden vier Fragen (beigefügt als Anlage 5 zu diesem Bericht). Die Behörden wurden gebeten, alle vier Formulare zu prüfen und die Fragebögen auszufüllen (beigefügt als Anlage 6 zu diesem Bericht). Die Unternehmen wurden branchenspezifisch gebeten, entweder die Formulare nach den §§ 3 und 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle oder nach den §§ 8 und 9 GewAbfV für Bau- und Abbruchabfälle auszufüllen. Es wurde ausdrücklich zugelassen, dass die Unternehmen die Formulare zur Prüfung der Funktionsfähigkeit und Praxistauglichkeit bei Bedarf auch mit fiktiven Zahlen befüllen dürfen. Alle von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemachten Angaben wurden streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die für den Praxis-Check ausgefüllten Dokumentationsvorlagen und die Fragebögen wurden nach der Auswertung durch das BMUV vernichtet.

Im Anschluss an die Auswertung der schriftlichen Rückmeldungen hat das BMUV zu einem gemeinsamen Gespräch als Videokonferenz mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeladen.

3. Rückmeldungen und Gespräch zum Praxis-Check Gewerbeabfallverordnung

Das gemeinsame Gespräch mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern diene der Klärung von Rückfragen und der detaillierteren Erläuterung von Antworten in den Fragebögen und Berichten aus der Praxis sowohl aus Sicht der Wirtschaft als auch aus Sicht der Behörden. Schwerpunkt des Gesprächs war die Erörterung der Kritik und möglicher Verbesserungsvorschläge.

Am Gespräch nahmen, neben den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Praxis-Checks, Vertreter des BMUV auch Vertreter des BMWK teil.

a) Gründe für die Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung

Im Gespräch wurde die Notwendigkeit der Dokumentationspflichten übergreifend erörtert. Die Vertreter der Unternehmen äußerten sich hierzu unterschiedlich. Vor allem für kleinere Betriebe könnte die Dokumentation der getrennten Sammlung der Abfälle schnell zu einer Überforderung führen. Auch sei eine zuverlässige Ermittlung des Volumens der gesammelten Abfälle kaum möglich. Hier könnte eine einfache Herleitung aus Tonnengröße und Leerungsrhythmus helfen.

Größere Betriebe wiesen darauf hin, dass die Informationen gegebenenfalls bereits im Rahmen der Zertifizierungen von EMAS oder ISO 14001 bestünden. Es besteht der Wunsch einer besseren Koordinierung der Pflichten. Größere Betriebe, die ohnehin aufgrund der Betriebsgröße einer regelmäßigen Überwachung unterlägen und ordnungsgemäß ihre Abfälle getrennt sammeln, sehen nicht ein, warum gerade kleinere Betriebe, wie Kioske oder Imbisse, die häufig ihre Abfälle noch nicht getrennt sammeln würden und bei denen daher eine Dokumentationspflicht besonders sinnvoll erscheine, auch noch von den Dokumentationspflichten ausgenommen werden. In der Praxis führe dies dazu, dass diese Betriebe auch nicht kontrolliert würden. Als sinnvoll und unbedingt beizubehalten wurde allgemein die Regelung des § 5 GewAbfV bewertet, wonach Betriebe auf gemischt genutzten Grundstücken mit sehr kleinen Abfallmengen von den Pflichten der Gewerbeabfallverordnung freigestellt sind, wenn sie die Abfallbehälter zur Sammlung der auf dem Grundstück anfallenden privaten Haushaltsabfälle mitbenutzen.

Zur Frage, ob eine Dokumentation durch Erzeuger und Besitzer überhaupt notwendig sei, ergab sich bei den Behörden ein differenziertes Bild. Im Vollzug wird in Teilen der Ansatz gewählt, auch die Entsorger zu kontrollieren (Vorbehandlungsanlagen oder Müllverbrennungsanlagen). Die Kontrolle der Vorbehandlungs- und Müllverbrennungsanlagen auf Grundlage des geltenden Rechts kann als Auswahlkriterium für die Kontrolle der Erzeuger

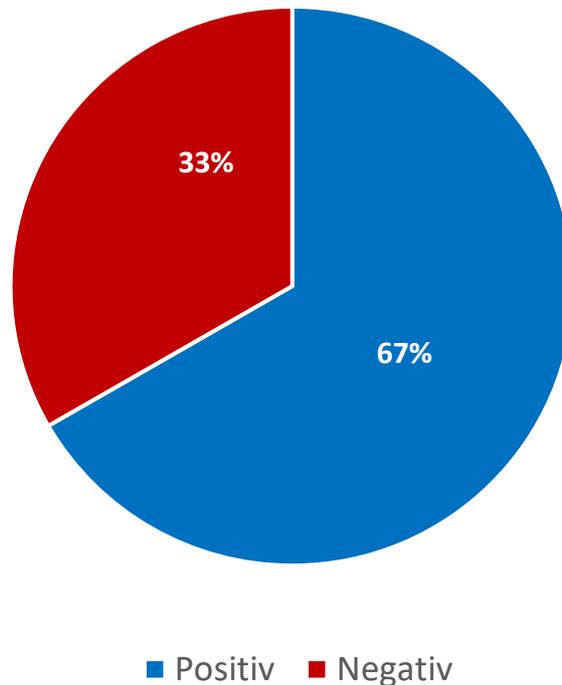
von gewerblichen Siedlungsabfällen dienen. Nach den durchgeführten Schwerpunktaktionen kann ein Anhaltspunkt die Menge gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle sein, die bei einer Müllverbrennungsanlage angeliefert werden. Die Kontrolle der Register der Vorbehandlungs- und Müllverbrennungsanlagen ersetzt daher nicht die Dokumentationspflicht der Erzeuger und Besitzer, sondern ergänzt sie und ermöglicht der Behörde eine sinnvolle Auswahl der zu kontrollierenden Abfallerzeuger.

Die Behörden sprachen sich im Ergebnis für die Beibehaltung der Dokumentationspflichten aus. Die Vielzahl der Betriebe mache eine Vor-Ort-Kontrolle der Einhaltung der Pflichten aus der Gewerbeabfallverordnung schwierig bis unmöglich. Die Anforderung und Prüfung der Dokumentationen könne dazu führen, dass die Regelungen auch tatsächlich kontrolliert würden. Die Dokumentation sei erforderlich, um eine Auswahl für die Vor-Ort-Kontrollen zu treffen. Hinzu kommt, dass die Anforderung einer Dokumentation durch die Behörden viele Betriebe überhaupt erst auf ihre Pflichten aufmerksam mache, was die Behörden ebenfalls als positiv einstufen. Die Frage der Bürokratie würde durchaus gesehen, sei aber gegen die Belastungssituation bei den Behörden abzuwägen. Die einheitlichen und schlank ausgestalteten Formulare werden als Kompromiss in diesem Spannungsverhältnis bewertet, die eine einfache und unkomplizierte Überwachung sicherstellen könnten. Des Weiteren wurde die Anregung geäußert, dass BMUV und BMWK noch einmal gemeinsam auf die Kammern zugehen, um diese an ihre Beratungspflicht hinsichtlich der getrennten Sammlung und ordnungsgemäßen Entsorgung von gewerblichen Abfällen nach § 46 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erinnern.

b) Ergebnisse aus den Rückmeldungen der Wirtschaft

Die Struktur der Dokumentationsformulare wurde von den Unternehmen in 67 Prozent der Fälle positiv bewertet.

Bewertung von Reihenfolge und Struktur der Formulare (Unternehmen)



Zu dieser Bewertung führten laut den Unternehmen die Länge und Übersichtlichkeit der Formulare, die Auflistung aller in Frage kommenden Abfallfraktionen, die Möglichkeit, zwischen der Angabe von Masse oder Volumen zu wählen und die automatisierte Umrechnung in die jeweils andere Einheit sowie die Möglichkeit, für gemischt gesammelte Abfälle bis zu drei verschiedene Gemische anzugeben. Trotz aller Verbesserungsvorschläge seien die Dokumentationsvorlagen übersichtlicher und einfacher auszufüllen als viele der bisher genutzten bzw. behördlich vorgegebenen Formulare.

Ein Kritikpunkt betraf die nicht vorhandene Differenzierung innerhalb der einzelnen Abfallfraktionen. So wird beispielsweise der Abfallstrom „Kunststoffe“ abgefragt, aber nicht, um welche Kunststoffe genau es sich dabei handelt. Im Gespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern konnte geklärt werden, dass sortenreine Kunststoffe, die unmittelbar wieder in der Produktion eingesetzt werden, in der Regel keinen Abfall, sondern ein Nebenprodukt darstellen und nicht in der Dokumentation anzugeben sind. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde durch feststellenden Bescheid klären, ob es sich um ein Nebenprodukt oder um Abfall

handelt. Der abschließende Vorschlag lautete, eine tiefergehende, aber einfache Beschreibung von Rein- und Mischfraktionen in eine Ausfüllanleitung zu den Dokumentationsvorlagen aufzunehmen. BMUV schlug vor, eine Liste für die Ausfüllanleitung zu erstellen. Das könnte ggf. im Rahmen der zu ändernden LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ geschehen.

In Anlage 1 werden in der Tabelle mit den Abfallfraktionen unter Nr. 9 „weitere getrennt zu sammelnde Abfälle nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 lit.b GewAbfV“ abgefragt. Einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Praxis-Checks war diese Formulierung nicht hinreichend konkret und sie schlugen eine Konkretisierung anhand der in Frage kommenden Abfallschlüssel (AVV-Schlüssel) vor. Die Aufzählung von AVV-Schlüsseln im Formular würde dieses jedoch unübersichtlich machen. Zudem müsste das Formular im Falle von Änderungen der AVV-Schlüssel kontinuierlich angepasst werden. Um diesen Aufwand zu vermeiden, soll auch dieser Hinweis auf Vorschlag des BMUV in eine Ausfüllanleitung aufgenommen werden.

Die Unternehmen fragten zudem nach, ob die Dokumentation bei Übernahme der Abfälle zur Verwertung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorger entbehrlich sein könnte. Das ist abseits der Kleinmengenregelung nach § 5 GewAbfV jedoch nicht möglich, da anders als für private Haushalte keine Überlassungspflicht gilt und es sich bei der Übernahme von Abfällen von Unternehmen zur Verwertung um eine privatwirtschaftliche Tätigkeit handelt, auch wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger beauftragt ist. Diese Beauftragung muss vertraglich vereinbart werden und der Erzeuger oder Besitzer ist verpflichtet, die gesetzlich geregelten Nachweise zu erbringen.

Für die Anlage 1 der Gewerbeabfallverordnung schlugen die Unternehmen vor, in der Tabelle zukünftig zusätzlich die Abfallfraktionen „Restöl“ und „Fettabscheiderabfälle“ sowie „Folienabfälle“ abzufragen. BMUV stellte insoweit klar, dass eine Aufnahme von Folienabfällen nicht notwendig sei, da diese unter der Abfallfraktion „Kunststoffe“ bereits abgedeckt sind. Bei Ölen und Fetten handele es sich teilweise um gefährliche Abfälle, die von den Pflichten der Gewerbeabfallverordnung nicht umfasst seien und daher nicht in der Anlage abgefragt werden können bzw. müssen. Im Hinblick auf die Anmerkung der Wirtschaft auch Kies und Bauschutt in die Dokumentation für Bau- und Abbruchabfälle aufzunehmen, stellte das BMUV klar, dass Kies ebenfalls nicht Teil der von der Gewerbeabfallverordnung adressierten Bau- und Abbruchabfälle sei. Bauschutt sei ein Gemisch und keine getrennt zu sammelnde Fraktion und entweder als mineralischer Abfall unter den Abfallschlüssel 170107 oder als so genannter Baustellenabfall unter 170904 zu fassen und insoweit bereits im Vordruck der Anlage 5 für die Gemische enthalten; eine entsprechende Erläuterung in den Ausfüllhinweisen sei aber möglich.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben mehrfach genannt, dass Name und Anschrift der Vorbehandlungsanlage, die in den Anlagen 2 und 5 abgefragt werden, nicht immer bekannt ist. Der Ort des Verbleibs der Abfälle wird durch die Annahmestelle nicht standardmäßig offengelegt. Eine Angabe ist dem Erzeuger oder Besitzer daher häufig nicht möglich. Der Vorschlag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Wirtschaft ist daher, dass anstelle der Vorbehandlungsanlage der Transporteur angegeben werden könnte. BMUV erklärte, dass es sich um grundsätzliches Problem handele, dass aber mit den in der Novelle enthaltenen Änderungen zu den zu präzisierenden Angaben durch den Übernehmenden gelöst werden soll. Ob das in der Praxis wirkt, bleibt abzuwarten. Ggf. muss verordnungsrechtlich nachgesteuert werden.

Neben konkreten Änderungsvorschlägen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Unternehmen einige Rückmeldungen eingebracht, die sich auf alle Dokumentationsvorlagen beziehen. Darunter der Wunsch nach einfacheren Formulierungen und – soweit möglich – dem Verzicht auf die Nennung von Paragraphen. Diese Anpassungen könnten gerade kleineren und mittleren Unternehmen, die häufig keine rechtliche Expertise hätten, das Ausfüllen der Formulare erleichtern. Das BMUV hatte die Nennung der Paragraphen unter anderem zur verständlichen Gliederung der Formulare verwendet, wird aber prüfen, an welchen Stellen Verweise entbehrlich sind, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten und die Formulare „sprechender“ zu gestalten.

Die Angabe von Volumen oder Masse einzelner Abfallfraktionen wird ganz überwiegend begrüßt; gerade die einfache und in den ausfüllbaren PDF-Dokumenten sogar automatische Umrechnung sei ein wesentlicher Schritt zu einer Vereinfachung gegenüber den zum Teil von den Ländern erstellten Formularen. Dennoch sei es gegebenenfalls für kleinere Unternehmen nicht immer einfach Volumen oder Masse zu bestimmen. Als einfacher Berechnungsweg wurde vorgeschlagen, mit Tonnengröße und Leerungsrhythmus das Volumen zu ermitteln. Das BMUV berücksichtigt diesen pragmatischen und praxisgerechten Vorschlag für die Erstellung der Ausfüllhinweise und schlägt vor eine Beispielrechnung einzufügen, um die Umrechnung in Masse oder Volumen zu vereinfachen. Eine Angabe von Sammelbehältern und Leerungsrhythmus in den Dokumentationsvorlagen ist aber aus Gründen der Praktikabilität nicht umsetzbar.

Weiterhin haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Unternehmen im Gespräch zum Praxis-Check vorgeschlagen, dass in den Formularen klargestellt werden sollte, dass die Tabellen nur für solche Abfälle auszufüllen sind, die auch tatsächlich anfallen. Das BMUV unterstützt eine Klarstellung, um Missverständnisse im Hinblick auf die Analyse von gemischten Abfällen zu verhindern. Zudem wurde vorgeschlagen, die Formulare um eine Auswahlmöglichkeit zu ergänzen, ob die Dokumentation vom Erzeuger oder vom Besitzer der

Abfälle erstellt wird. Diese Vorschläge wird das BMUV für das weitere Gesetzgebungsverfahren aufgreifen und nach Möglichkeit Änderungen in den Formularen vornehmen.

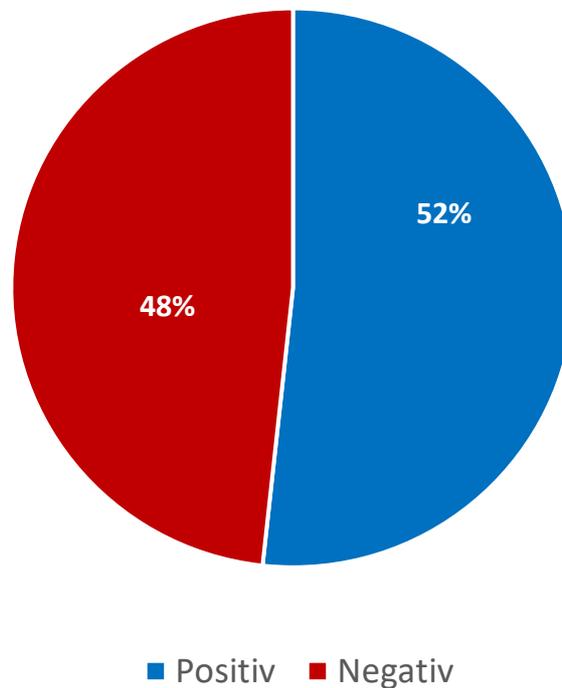
Vertreter der Unternehmen warfen die Frage auf, warum weiterhin die Notwendigkeit von Lichtbildern zur Dokumentation gesehen werde. Das BMUV erklärte, dass Lichtbilder, insbesondere bei digitaler Übermittlung der Dokumentation, in der heutigen Zeit schnell zu machen und als Anhang einfach beizufügen seien und deshalb als sehr einfach zu erbringender Nachweis der Verhältnisse an der Anfallstelle eingestuft werden. Die Behörden bekräftigten diese Erklärung und bestätigten, dass Lichtbilder einen guten Eindruck von den Örtlichkeiten vermitteln und eine erste Einschätzung zur Plausibilität der Angaben in der Dokumentation ermöglichen. Dies könne aufwendige Vor-Ort-Termine entbehrlich machen. BMUV wies in diesem Zusammenhang daraufhin, dass stattdessen die Vorlage von Lageplänen mit Inkrafttreten der Änderungen nicht mehr erforderlich sei.

Zuletzt wurde zu den Beiträgen der Unternehmen die Frage erörtert, ob eine Angabe der Erzeugernummer oder Betriebsstätte, der Beförderer- oder Entsorgernummer oder auch Einzel- oder Sammelentsorgungsnachweise gemäß der Nachweisverordnung in den Dokumentationsvorlagen sinnvoll wäre. Die Meinungen gingen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern stark auseinander, da diese Nummern zwar einerseits eine bessere Einstufung des zu prüfenden Unternehmens ermöglichen könnten, andererseits aber der Verfolgung gefährlicher Abfälle dienen, mit denen die meisten Betriebe nichts zu tun haben. Aufgrund der Bestrebungen, die Formulare möglichst einfach zu gestalten, sprach sich das BMUV gegen eine Aufnahme aus. Die Behörden bestätigten, dass die Angabe der Nummern neben der Angabe der Adresse für eine Zuordnung nicht unbedingt notwendig sei.

c) Ergebnisse aus den Rückmeldungen der Behörden

Von den teilnehmenden Behörden wurden Reihenfolge und Struktur der Dokumentationsvorlagen zu 52 Prozent positiv, zu 48 Prozent negativ bewertet.

Bewertung von Reihenfolge und Struktur der Formulare (Behörden)



Das positive Feedback bezog sich vor allem auf die Tabellen, in denen die Abfallfraktionen aufgelistet sind und die übersichtlich und gut auswertbar seien. Auch die Angabe eines Umrechnungsfaktors für Gemische wurde als sehr gut und hilfreich bewertet.

Sehr detaillierte und besonders häufig genannte Vorschläge der teilnehmenden Behörden wurden im Gespräch zum Praxis-Check thematisiert.

Die Behörden gaben in ihren Rückmeldungen mehrfach an, dass der Erfassungszeitraum und die Größe des Betriebes in den Angaben zum Erzeuger oder Besitzer abgefragt werden sollten. Das BMUV wird die Anregung für eine Angabe zum Kalenderjahr, für das die Dokumentation erstellt wird, im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgreifen und sich nach Möglichkeit für eine Änderung in den Anlagen 1 und 2 einsetzen.

Eine Behörde regte an, die Formulierung in Anlage 2 so anzupassen, dass nicht die im Gemisch gesammelten Abfallfraktionen angegeben werden müssen, sondern die tatsächlich im jeweiligen Gemisch enthaltenen Abfälle. Das solle dazu führen, dass Vorbehandlungsanlagen besser einschätzen können, ob und wie ein Gemisch

vorzubehandeln ist. Das BMUV lehnte diese Änderung mit Verweis darauf ab, dass das Ausfüllen der Formulare möglichst einfach sein sollte. Damit sei die Pflicht zu einer Analyse des Gemisches unvereinbar, es sollten die Bestandteile genannt werden, die nach den Betriebsabläufen regelmäßig in dem betreffenden Gemisch gesammelt werden.

Die Behörden meldeten zurück, dass sie in den Anlagen 1 und 4? eine Angabe dazu sinnvoll fänden, ob die getrennt gesammelten Abfälle stofflich oder energetisch verwertet werden, um besser prüfen zu können, für welche Fraktionen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Das BMUV merkte an, dass die energetische Verwertung von zum Zweck des Recyclings getrennt gesammelter Abfallfraktionen nur noch unter sehr engen Voraussetzungen nach § 9 Absatz 4 KrWG zulässig ist. Der Ausnahmefall sollte daher nicht in einem allgemein formulierten Formular genannt werden. Für Gemische könnte die Nennung der Verwertungsart dagegen sinnvoll sein, z. B. „Gemisch zur Vorbehandlung“ oder „Gemisch zur energetischen Verwertung“. Die Teilnehmer des Praxis-Checks schlugen vor, auf die Regelung in § 9 Absatz 4 KrWG zumindest in einer Fußnote oder der Ausfüllhilfe hinzuweisen, da diese in der Praxis kaum bekannt wäre. Insbesondere bei Kunststoffabfällen sei eine energetische Verwertung trotz der klaren Rechtslage zuweilen noch Praxis.

Zu den Dokumentationsvorlagen für die Bau- und Abbruchabfälle gab es den Vorschlag, getrennt gesammelte Fraktionen und Gemische in derselben Tabelle abzufragen. Das BMUV sieht das kritisch, da die Verordnung eine klare Pflichtenkaskade beinhaltet.

Die Behörden plädierten dafür, neben den Angaben zum Erzeuger oder Besitzer und dem Ort der Baustelle auch die Art der Maßnahme (z. B. Neubau, Umbau oder Abriss) anzugeben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich einig, dass diese Angabe leicht zu tätigen ist, wenn man ein Ankreuzfeld hierzu einfügen würde. Uneinigkeit bestand hinsichtlich des Vorschlags, dass mehrere Erzeuger oder Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen ein gemeinsames Formular ausfüllen könnten. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer, vor allem auch Unternehmen, meinten, dass dies die Dokumentation ggf. noch erschweren würde. Auch das BMUV merkte kritisch an, dass jeder Erzeuger oder Besitzer selbst verpflichtet sei, eine Dokumentation anzufertigen und auch für die Richtigkeit verantwortlich sei.

Ein Unternehmen merkte an, dass die Spalten für die Angaben von Masse und Volumen ggf. getauscht werden sollten, da sich dies aus der Logik der Reihenfolge des Ausfüllens ergeben würde. Aus den Reihen der Behörden wurde der Vorschlag gemacht, auch für die Anlagen zu den Bau- und Abbruchabfällen Ankreuzfelder für die Angabe der Verwertungsart der Gemische zu ergänzen.

Mehrere Behörden hatten in ihren Rückmeldungen angemerkt, dass für die neue Abfallfraktion „nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle“, die in der Dokumentation der Bau- und

Abbruchabfälle zu beachten ist, kein Abfallschlüssel angegeben sei. Das BMUV erklärte, dass dies zutreffe, weil es derzeit keinen eigenen Abfallschlüssel gebe. Ein solcher würde eine Änderung der Abfallverzeichnisverordnung und vorher des Europäischen Abfallverzeichnisses voraussetzen. Die Abfallschlüssel, in denen nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle eingestuft werden, sind jedoch bekannt und könnten in der Ausfüllhilfe auch genannt werden. Die Legaldefinition für nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle wird im Rahmen der Novellierung in der Deponieverordnung ergänzt. Diese könnten auf Vorschlag des BMUV dann auch zur Erläuterung in die Ausfüllhilfe übernommen werden.

Auf alle Formulare bezogen wurde von einigen Behörden der Vorschlag gemacht, anstelle des Begriffs „Divisor“ den Begriff „Umrechnungsfaktor“ zu verwenden. Das BMUV unterstützte diese Idee und wird die Änderung im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgreifen und sich nach Möglichkeit für eine Änderung einsetzen. Vereinzelt wurde von Behörden kritisiert, die vorgegebenen Umrechnungsfaktoren seien in einigen Fällen zu ungenau. Eine Anpassung einzelner Umrechnungsfaktoren lehnte das BMUV jedoch mit der Begründung ab, dass die Zahlen aus dem bisherigen Ländervollzug stammen und demnach bereits in der Praxis genutzt werden.

Genau wie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Wirtschaft, bemängelten auch die Behörden, dass die Nennung zu vieler Paragraphen die Formulare für diejenigen, die sie ausfüllen müssen, unübersichtlich machen. Die diskutierten Lösungsmöglichkeiten wurden in den Ergebnissen der Unternehmen bereits dargelegt.

Eine Behörde schlug vor, dass im Kopf der Formulare abgefragt werden sollte, ob die Abfallmengen unterhalb der Schwelle bleiben, ab der eine Dokumentation verpflichtend ist. Zudem sollte für den Fall der Bejahung dieser Frage ein Begründungsfeld eingefügt werden, in dem der Betrieb darlegt, welche Abfallmenge insgesamt bei ihm bzw. bei der Baumaßnahme angefallen ist. Das BMUV erläuterte, dass eine solche Bagatellschwelle für die Dokumentationspflicht nur für Bau- und Abbruchabfälle bestehe, nicht für gewerbliche Siedlungsabfälle. Ein Ankreuzfeld zur Angabe der Unterschreitung und ein Begründungsfeld widersprechen aus Sicht des BMUV aber der Befreiung von der Dokumentationspflicht. Einen Hinweis auf die Befreiung von der Dokumentationspflicht unterhalb der Schwelle wird das BMUV nach Möglichkeit im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgreifen und sich nach Möglichkeit für eine Änderung der Anlagen 4 und 5 einsetzen.

Die Behörden schlugen in ihren Rückmeldungen außerdem vor, in den Anlagen 2 und 5 auf die Angaben zum Ersteller der Dokumentation zu verzichten, da diese grundsätzlich nur in Folge von Anlage 1 oder 4 ausgefüllt werden müssen. Bei der erneuten Angabe dieser Daten ergebe sich eine unnötige Dopplung. BMUV stimmte insoweit zu, dass auf die erneute Angabe

verzichtet werden kann, falls die Anlagen 1 und 2 sowie 4 und 5 jeweils gemeinsam in einer PDF-Datei veröffentlicht werden.

Es wurde auch über den Vorschlag der Behörden diskutiert, jeweils die Anlagen 1 und 2 sowie die Anlagen 4 und 5 der Gewerbeabfallverordnung zu einer Anlage zusammenzufassen, da fast immer auch Gemische anfallen. Ein entscheidender Nachteil ist, dass die Anlagen nicht mehr der Logik der Verordnung entsprechen und die Zusammenfassung der Dokumentation von getrennt gesammelten Abfällen und Gemischen zu Verwirrungen führt. Ein Kompromiss könnte darin bestehen, bei jeweils der Anlage für Gemische auf das Ausfüllen des Kopfes zu verzichten. Dies bringt den angestrebten Zeitgewinn beim Ausfüllen der Formulare, ohne dass die Übersichtlichkeit und Stringenz der Formulare leidet. Zudem wurde angeregt, die Erläuterungen der LAGA-Mitteilung 34 zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit oder technischer Unmöglichkeit in die Ausfüllhilfe zu übernehmen. BMUV wird dies im weiteren Gesetzgebungsverfahren und der Überarbeitung der LAGA-Mitteilung 34 aufgreifen.

Die Behörden haben in den schriftlichen Rückmeldungen folgende weitere Anregungen zu den Anlagen 1 und 2 der Gewerbeabfallverordnung gemacht, zu denen aber nach Aufruf kein weiterer Diskussionsbedarf bestand:

Bei der Angabe einer energetischen Verwertung sollte eine Begründung gegeben werden, warum eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein Recycling nicht möglich waren. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit und technische Unmöglichkeit der getrennten Sammlung müsse nachvollziehbar durch Belege bewiesen werden. Zudem wurden verschiedentlich alternative Formulierungsvorschläge für Überschriften und ergänzende Erläuterungen gemacht, um die Verständlichkeit in der Praxis weiter zu erhöhen.

Weitere Änderungsvorschläge der Behörden zu den Anlagen 4 und 5, bei denen wegen vorangegangenen parallelen Diskussionen zu den Anlagen 1 und 2 kein weiterer Erörterungsbedarf festgestellt wurde, waren die Erbringung eines Nachweises über die Befreiung von der Dokumentationspflicht aufgrund des Unterschreitens der Schwelle von 10 Kubikmetern bei Bau- und Abbruchabfällen, ein Tausch der Spalten Volumen und Masse, Umstrukturierungen von Textbausteinen und eine grundsätzliche Zusammenfassung der Anlagen 4 und 5 in einer Anlage.

4. Maßnahmen / Umsetzung der Ergebnisse

Das BMUV hat alle eingegangenen schriftlichen Rückmeldungen aus der Befragung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Wirtschaft und von den Behörden sowie die Erkenntnisse aus dem gemeinsamen Gespräch ausgewertet und – soweit die Verordnung betroffen war – konkrete Änderungsvorschläge erarbeitet. Da das Verfahren zur Novelle zu diesem Zeitpunkt so weit vorangeschritten war, dass die Bundesregierung selbst keine

Änderungen mehr vornehmen konnte, hat das BMUV Kontakt mit den Umweltministerien der Länder aufgenommen. Diese haben die sich aus dem Praxis-Check ergebenden Änderungen in der Sitzung des Umweltausschusses des Bundesrates beschlossen. Es bleibt die Plenumsbefassung abzuwarten, die voraussichtlich am 23. Mai 2025 stattfinden wird.

Die Änderungen umfassten insbesondere die Überschriften und Textbausteine mit Nennung von Paragraphen. An den Stellen, an denen es möglich war, wurden diese zur besseren Lesbarkeit gestrichen. In allen Anlagen wird nunmehr direkt unter der Überschrift auf die Regelungen für Kleinmengen verwiesen. Bei den Angaben zum Ersteller der Dokumentation wird abgefragt, ob es sich um den Erzeuger oder den Besitzer handelt. In den Anlagen 1 und 2 wurde ein Feld ergänzt, in dem das Kalenderjahr eingetragen werden muss, für das die Dokumentation angefertigt wird. In den Anlagen 4 und 5 wird mit Ankreuzfeldern abgefragt, um welche Art der Baumaßnahme es sich handelt. Statt des Begriffs „Divisor“ wird der Begriff „Umrechnungsfaktor“ in allen Anlagen verwendet. Zu den Tabellen in den Anlagen 1 und 4 gibt es eine Fußnote, die klarstellt, dass der Vordruck nur für Abfallfraktionen auszufüllen ist, die im Betrieb tatsächlich anfallen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird das BMUV die ausfüllbaren PDF-Dateien an die endgültige Fassung der Formulare anpassen und den Ländern sowie der Wirtschaft zur Verfügung stellen. Die im Praxis-Check vorgeschlagene Ausfüllhilfe wird das BMUV ebenfalls zeitnah nach Verabschiedung der Verordnung gemeinsam mit den Ländern erarbeiten. Diese wird mindestens die im Teilnehmergehörig festgelegten Hinweise umfassen. Dazu gehören für die Anlagen zu gewerblichen Siedlungsabfällen eine Liste aller weiteren getrennt zu sammelnden gewerblichen Siedlungsabfälle nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 Gewerbeabfallverordnung und eine Anleitung mit Beispielrechnung, um aus Tonnengröße und Leerungsrhythmus das Volumen der Abfälle in einem Kalenderjahr zu berechnen. Weiterhin wird es eine Erklärung zu den von der Dokumentationspflicht umfassten Abfallfraktionen geben. Zu den Anlagen 4 und 5 wird es anhand der Beispiele „Kies“ und „Bauschutt“ eine Erläuterung geben, in welchen Fällen es sich um Gemische handelt, die der Verordnung unterfallen. Schließlich werden die Begriffe der technischen Unmöglichkeit und der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit entsprechend der Erörterung in der LAGA-Mitteilung 34 weiter konkretisiert.